

Windpark Heubusch GmbH & Co. KG
Dalheimer Straße 80
Gf. Joseph Dreps
34431 Marsberg-Meerhof

An den

Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde
Immissionsschutz

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Marsberg-Meerhof, 04.09.2020

Anschreiben zum

Genehmigungsantrag gem. §4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage (Heu 10) vom Typ Nordex N149-5.7 auf 164 m Nabenhöhe und einer Leistung von 5,7 MW

Aktenzeichen: 41.3.40012-2020-04

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Unterlagen zum Genehmigungsantrag gem. §4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage (Heu 10) vom Typ Nordex N149-5.7 auf 164 m Nabenhöhe und einer Leistung von 5,7 MW in Meerhof, Gemeinde Marsberg, Hochsauerlandkreis, Gemarkung Meerhof, Flur 2, Flurstück 10.

Sie erhalten die Unterlagen in 10-facher gedruckter Ausfertigung in Aktenordern sowie 10 Versionen auf CD.

Der Antrag soll auf Genehmigung einer Neuanlage mit Öffentlichkeitsbeteiligung § 10 BImSchG durchgeführt werden.

Die UVP-Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Kapitel 5 beigefügt.

Beantragt wird die sofortige Vollziehung der Genehmigung gem. § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Der Antrag auf sofortige Vollziehung wird wie folgt begründet: Die Bundesregierung hat mit dem Kohleausstiegsgesetz von 2019 und 2020 den Ausstieg aus der Verstromung aus fossilen Brennstoffen beschlossen. Damit werden in absehbarer Zeit die ersten Kohlekraftwerke geschlossen. Zur Aufrechterhaltung der elektrischen Versorgung der Bevölkerung sind Erneuerbare Energien unabdingbar. Dazu gehört auch die Windenergie. Die Errichtung der hier beantragten Windenergieanlagen sind deshalb im öffentlichen Interesse.

Emissionen/Immissionen

Die immissionsschutzrechtlichen Schallwerte werden an den relevanten Immissionsorten eingehalten. Abschaltzeiten müssen demnach nicht berücksichtigt werden.

Die Schattenwurfprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an allen untersuchten Immissionsorten im Beschattungsbereich der neu geplanten WEA die Richtwerte bereits durch die Vorbelastung überschritten werden. Jede weitere Belastung durch periodischen Schattenwurf ist zu vermeiden. Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird. Im vorliegenden Fall betrifft dies die beantragte WEA Heu10. Die beantragte WEA sind deshalb mit der Schattenabschaltautomatik auszustatten.

In den BImSchG-Antragsunterlagen sind die Gutachten zur Bewertung der Schallemissionen und -immissionen sowie zum Schattenwurf enthalten.

Das Baugrundgutachten wird nachgereicht. Das Turbulenzgutachten wird hiermit nachgereicht.

Ich bitte die folgenden Dokumente mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vor der Offenlage aus den Ordnern zu entfernen:

3.8 Herstell- und Rohbaukosten

4.1.8-2 Herstellererklärung zur Angabe von vorläufigen Werten in der Materialzusammenstellung zur Vervollständigung des BImSchG Pakets der N149/5.X

4.1.8-3 Rückbauaufwand für Windenergieanlagen

4.1.8-4 Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe

Ort, Datum

Unterschrift